

102. Kann das Gericht die früher beschlossene Verbindung zweier Prozesse, nachdem die mündliche Verhandlung für beide einheitlich stattgefunden hat und geschlossen worden ist, wieder aufheben und dann sofort für jede der beiden Sachen ein besonderes Urteil erlassen?
 Berechnung der Revisionssumme in einem solchen Falle.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1901 i. S. D. (Bekl.) w. K. u. K.
 (R.). Rep. VI. 202 u. 203/01.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Die beiden Kläger hatten ähnlich geartete Klagen gegen D. erhoben; das Landgericht hatte diese zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden und sodann abgewiesen. In der Verhandlung über die von den Klägern eingelegte Berufung trugen dieselben auf Wiederaufhebung jener Verbindung an. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung verkündete das Berufungsgericht zunächst den Beschluß, daß die Verbindung wieder aufgehoben werde, und in unmittelbarem Anschlusse daran für jede der beiden Sachen ein besonderes Urteil, wodurch das Urteil erster Instanz abgeändert, und in jeder Sache der Beklagte im wesentlichen dem Klagantrage gemäß verurteilt wurde. Gegen jedes dieser Urteile legte der Beklagte Revision ein, und stellte dann zu jeder dieser Revisionen den Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteiles und des erwähnten kammergerichtlichen Beschlusses die Berufung der Kläger zurückzuweisen. Die Kläger wollten in erster Linie die Revisionen als unzulässig verworfen wissen, weil in jedem der beiden Berufungsurteile die Verurteilung auf weniger

als 1500 *M* lautete. Das Reichsgericht verband die beiden Revisionsfachen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung. Über die formellen Vorfragen heißt es in dem sodann erlassenen Urteile in den Gründen:

„Es bedarf hier keiner Entscheidung darüber, ob das Berufungsgericht, sei es auf Grund von § 150, oder von § 145 Abs. 1 C.P.D., die von dem Gerichte erster Instanz verfügte Verbindung zweier Prozesse zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung wieder aufheben kann: jedenfalls kann es das höchstens in der Weise thun, daß es vor allem getrennte Verhandlung über die beiden Streitsachen anordnet. Denn nur auf die Einrichtung der mündlichen Verhandlung beziehen sich zunächst die in den §§ 145—150 C.P.D. vorgesehenen Anordnungen des Prozeßgerichtes; daß dann auch die Entscheidung der Sachen getrennt, bezw. verbunden erfolgt, ist nur eine selbstverständliche Folge der über die Verhandlung getroffenen Anordnung. Hier hat aber das Berufungsgericht nur zum Zwecke der Urteilsfällung die beiden Sachen, die den Gegenstand einer und derselben mündlichen Verhandlung gebildet hatten, wieder getrennt; mit anderen Worten: es hat das Urteil, welches es zu erlassen hatte, in zwei Teile zerlegt. Das ist nichts weiter als eine dem Gesetze unbekannt, jedenfalls weniger empfehlenswerte Form des Urteiles; mögen auch äußerlich zwei Urteile vorliegen, so handelt es sich doch eben materiell nur um ein Urteil von ungewöhnlicher Form. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß das Gericht vorher durch einen besonders verkündeten Beschluß angekündigt hatte, es werde seinem Urteile diese ungewöhnliche Form geben. Sind mithin die fraglichen beiden „Urteile“ rechtlich nur als ein Urteil zu behandeln, so gilt entsprechendes auch von den beiden gegen sie eingelegten Revisionen. Da die Beschwerdesumme demgemäß 1500 *M* übersteigt, so ist die Revision nach § 546 C.P.D. zulässig. Es kann nicht in der Macht des Berufungsgerichtes stehen, durch Zerlegung seines Urteiles in mehrere Teile die Zulässigkeit der Revision auszuschließen, gleichviel ob es sich um eine von Anfang an einheitliche Sache, oder um eine aus mehreren Sachen zu einer gewordenen handelt. Freilich kann das Berufungsgericht nach § 528 in Verbindung mit § 301 C.P.D. ein Teilurteil erlassen, aber doch gleichfalls wieder nur so, daß über den noch vorbehaltenen Teil des Streitgegenstandes erst noch

eine weitere Verhandlung stattfinden soll. Von der vom Revisionskläger beantragten Aufhebung des fraglichen Beschlusses war übrigens abzusehen; wenn er auch nach § 548 C.P.D. der Beurteilung des Revisionsgerichtes unterliegen würde, so würde doch für jene Aufhebung die Zulässigkeit der Revision schon Voraussetzung sein; vielmehr aber ist die Revision gerade deshalb zulässig, weil der erwähnte Beschluß von vornherein rechtlich bedeutungslos ist.“ . . .